

18. Mai 2011

GEF C

**0 8 8 1 Inselspital Bern; Sanierung HNO Operationssäle; gebundener, mehrjähriger  
Verpflichtungskredit**

Dem Inselspital Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen: Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005, Artikel 12, Artikel 29, Artikel 31 und Artikel 34.  
Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005, Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 47, Artikel 48, Artikel 51, Artikel 52, Artikel 56, Artikel 57 und Artikel 58.  
Vertrag Staat/Insel vom 13. Dezember 2007.  
Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002, Artikel 46, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 1 und 3.



Projekt: Um die infrastrukturelle Funktions- und Betriebstüchtigkeit der HNO Operationssäle sicherzustellen sind Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten in den Bereichen Heizung/Lüftung/Klima, Sanitär/Medigase, Elektro-Infrastruktur, Fenster/Fassade, Brandschutz, Boden/Wand/Deckenbeläge, OP Leuchten vorgesehen.

|                |                             |                  |
|----------------|-----------------------------|------------------|
| <u>Kosten:</u> | - Gebäude                   | CHF 4'032'000.-- |
|                | - Betriebseinrichtungen     | CHF 453'000.--   |
|                | - Schadstoffsanierung       | CHF 26'000.--    |
|                | - Möbel                     | CHF 38'000.--    |
|                | - Baunebenkosten            | CHF 70'000.--    |
|                | - Wechselstellung           | CHF 73'000.--    |
|                | Zwischentotal               | CHF 4'692'000.-- |
|                | Reserve                     | CHF 308'000.--   |
|                | Maximal anrechenbare Kosten | CHF 5'000'000.-- |

Preisbasis: 1.4.10; Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik (BFS), Rubrik Hochbau, Region Espace Mittelland, 121.60 Punkte

|                      |                                                                        |                  |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <u>Finanzierung:</u> | Maximal anrechenbare Kosten                                            | CHF 5'000'000.-- |
|                      | ./. eigene Mittel der Trägerschaft gemäss Artikel 51 SpVV vom 30.11.05 | CHF 2'000'000.-- |

|                       |                      |                         |
|-----------------------|----------------------|-------------------------|
| <u>Staatsbeitrag:</u> | <b>Zu bewilligen</b> | <b>CHF 3'000'000.--</b> |
|-----------------------|----------------------|-------------------------|

Es handelt sich um eine einmalige, gebundene Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG.

Betriebliche  
Folgekosten:

Die Investition hat keine Auswirkungen auf die Betriebsrechnung.  
Der Stellenplan bleibt unverändert.

Kreditart / Konto /  
Kostenstelle:

Der **mehrjährige** Verpflichtungskredit geht zu Lasten des Fonds für Spitalinvestitionen, **Konto 564000** und der **Kostenstelle 5164**

Der Betrag ist im Voranschlag und im Finanzplan enthalten.

Besondere  
Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Abrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens 5'000'000 Franken festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.
2. Die erste Vorschusszahlung des Kantons gemäss Artikel 58 Absatz 2 SpVV wird fällig, wenn das Inselspital Bern gegenüber dem Spitalamt nachgewiesen hat, dass es seinen gemäss Artikel 51 SpVV aus eigenen Mitteln zu finanzierenden Investitionsanteil in der Höhe von 2'000'000 Franken vorab geleistet hat, d.h. in der Höhe dieses Betrages Rechnungen des Investitionsvorhabens mit Geldern des Inselspitals beglichen wurden. Im Anschluss daran können nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten anhand von Zwischenabrechnungen Vorschüsse geleistet werden. Der mehrjährige Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:  
2011 CHF 2'500'000.--  
2012 CHF 500'000.--
3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

An die Gesundheits- und Fürsorgedirektion,  
die Finanzkontrolle und die Finanzkommission

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:



## Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

### Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 bzw. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 auszuschreiben und zu vergeben.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.
3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.
4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergabungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Baupreisindexes Espace Mittelland.

Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss "Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes" (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.